

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Raum und Wirtschaft (rawi)**  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 51 83  
rawi@lu.ch  
rawi.lu.ch

## **Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsgesuch**

### **Öffentliche Planauflage**

#### **Gemeinde Ebikon sowie Luzern**

Beim Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

- Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Ausbau- und Erneuerungsprojekte Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten
- Bauvorhaben: Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen: eine Anpassung der Fahrleitungsanlage  
Für den Notspeisefall wird im Abschnitt Rotsee – Fluhmühle der Querschnitt für die Stromtragfähigkeit erhöht (insbes. zusätzliche Feeder und Rückleiterseile, Einbau einer Deckenstromschiene im Friedentaltunnel, 3 neue Mastfundamente, 3 neue Masten am Widerlager der Autobahnbrücke, 2 neue Masten auf bestehenden Fundamenten)
- Zonen: Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen
- Grundstücke-Nrn. Grundbuch Ebikon:  
Landnutzungsrecht für Leiterquerung: Parzellen Nrn. 152 und 156  
Bahnanlageparzellen: Nrn. 1 und 157  
Grundbuch Luzern rechtes Ufer:  
Provisorische Landnutzung Umschlagplatz: Parzelle Nr. 1169  
Landnutzungsrecht für Leiterquerung: Parzelle Nr. 1178  
Provisorische Landnutzung Installationsplatz: Parzelle Nr. 1180  
Bahnanlageparzellen: Nrn. 1173, 2555,  
Reussbrücke: Parzellen Nrn. 3345 und 3768  
Grundbuch Luzern Littau:  
Bahnanlageparzelle: Nr. 6  
Reussbrücke: Parzellen Nrn. 4 und 1745

Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **19. Januar 2026 bis 17. Februar 2026**, auf der Gemeindekanzlei Ebikon und bei der Planaufgabe der Stadt Luzern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter [http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd\\_bekanntmachungen\\_planaufgaben](http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben).

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Zur Realisierung des Bauvorhabens beantragen die SBB umweltrechtliche Ausnahmegewilligungen, so insbesondere eine Bewilligung für eine Unterschreitung des Waldabstands gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) und eine Ausnahmegewilligung nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451).

Zwei Installationsflächen sind während der Auflagefrist ausgesteckt. Auf eine Aussteckung der übrigen durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen wird aus (bahn-)betrieblichen Gründen verzichtet.

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und die Enteignerin über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern** eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Luzern, 7. Januar 2026

### **Dienststelle Raum und Wirtschaft**

im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern